

08.03.2010

Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2009 nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Vorbemerkung

Im HCGK werden die Bezeichnungen „Geschäftsführung“ und „Aufsichtsrat“ verwendet, unabhängig davon, ob das Leitungs- und/oder das Kontrollorgan bei einzelnen Unternehmen ggf. eine andere Bezeichnung trägt. Beim Hamburgischen Versorgungsfonds (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts - hat gemäß § 5 Abs. 3 HVFG die Anstaltsträgerversammlung die Geschäftsführung zu beraten und deren Tätigkeit zu überwachen.

Entsprechenserklärung

Der Hamburgische Versorgungsfonds (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts - hat im Geschäftsjahr 2009 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Anstaltsträgerversammlung zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- 4.1.2 Die Geschäftsführung stimmt ihre längerfristige Orientierung auf der Basis eines Zielbildes der FHH mit der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes an den Aufsichtsrat ab. Das Konzept ist in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.
Begründung: Ein Zielbild für den HVF wird derzeit erarbeitet.
- 4.2.1 Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher bestellt werden. Eine Geschäftsweisung soll die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln und vorsehen, dass die Geschäftsverteilung geregelt wird.
Begründung: Die Geschäftsführung des HVF besteht gemäß § 6 Abs. 1 HVFG aus einem Mitglied.
- 4.2.5 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten enthalten, die langfristige Anreizwirkung haben. Dabei können auch langfristige Vergütungskomponenten (sog. Long-Term-Boni) vereinbart werden, die als Anreiz zur Nachhaltigkeit bzw. Erhöhung des Unternehmenswertes dienen. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die auch Regelungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (Klima-Tantieme) enthalten. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Die variable Vergütung soll hinsichtlich ihrer Höhe begrenzt werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50% nicht überschreiten.
Begründung: Die Vergütung des Geschäftsführers enthält keine variablen Bestandteile.
- 6.2 Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum HCGK.
Begründung: Der HVF verfügt bisher über keinen eigenen Internetauftritt.

- 7.1.3 Die Gesellschaft soll eine Liste von Unternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für die Gesellschaft nicht untergeordneter Bedeutung hält. Diese Veröffentlichung soll sowohl auf den Internetseiten der Gesellschaft als auch im Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen.
Begründung: Der HVF verfügt bisher über keinen eigenen Internetauftritt.